

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1774

10.10.1774 (No. 41)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-973812](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-973812)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 10. October 1774.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat:

1) Wann einige auf dem hiesigen Material-Hof stehende Gebäude abgebrochen, und die beschällige Arbeit wenigstfordernd ausgeüben werden soll, so können diejenigen, welche solche Arbeit anzunehmen gewillet, sich am 22sten dieses, des Morgens um 10 Uhr, hieselbst, in Hochfürstl. Cammer einfinden und accordiren. Oldenburg aus der Cammer, den 2ten Octobr. 1774.
von Hendorff. Schmidt von Hunrichs. Mölrs. Schumacher. Vollen.

Nömer.

2) Es ist Ehle Döplen, zu Dalsper, im Kirchspiel Wardenfleth, gesonnen, seine zu Dalsper belegene Kötherey mit sämmtlichen Ländereyen und Zubehör, am 12ten Nov. a. c., in Claus Meyers Wirthshause, zu Dalsper, Stückweise, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 2ten Nov. a. c., bey dem hiesigen Hochfürstl. Landgerichte.

3) Johann Wilhelm Böhlers Wittve, zur Braake, ist gewillet, 11 Tücker Landes, so zur Klipfanne in 3 Hämnen belegen, am 1sten Nov., in Hans Papessen Wirthshause, zur Klipfanne, verkaufen, oder falls nicht hinlänglich geboten werden sollte, verheuern zu lassen; desgleichen ein zur Klipfanne belegenes Haus nebst vier Tücker Landes und vier Sandtheilungen ebenfalls verheuern zu lassen.

Die Angabe ist den 2ten Nov. a. c., bey dem Hochfürstl. Develgönnischen Landgerichte.

4) Johann Hinrich Müller hat das, von seinem Schwieger-Vater wehl. Harmen Langenberg geerbte, zu Altens belegene, vorhin sogenannte Oltmann Brunken Haus und Scheune nebst Garten und Pertinentien, an Conrad Arfmann verkauft.

Die Angabe ist den 2ten Nov. a. c., bey dem Hochfürstl. Develgönnischen Landgerichte.

5) Ueber des Herd Nöben, Köther zu Sillens, Burhaver Vogten, sämmtliche Haabseeligkeit, entsethet Schuldenhalber, bey dem Hochfürstl. Develgönnischen Landgerichte, der Concur.

(1) Die Angabe ist den 7ten Nov. (2) Deduction den 22sten ejusd.

(3) Priorität-Urtheil den 2ten Dec. (4) Vergantung oder Löse den 22sten Dec. a. c.

6) Johann Henrich Speckmann, hat seine, im Schweyer Aussenreich belegene Stelle, mit allen Pertinentien, Schuld und Unschuld, an Henrich Müller, und dieser solche nachher an Johann Zimmermann, erbeigenthümlich übergetragen und abgetreten.

Die Angabe ist den 7ten Nov. a. c., bey dem Hochfürstl. Schweyer Amtsgerichte.

- 7) Wider Renke Renken Wittwe, vorhin Renke, Köterin zum Elmendorf, in der Vogten Zwischenahn, ist Schuldenhaber, beym Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte, der Concurß erkannt.
 (1) Die Angabe ist den 7ten Nov. (2) Deduction den 21sten ejusd.
 (3) Priorität Urtheil den 6ten Dec. (4) Vergantung oder Löse den 17ten ejusdem.
- 8) Wider Joh. Hinrich Wilhelm Schütte, zu Delmenhorst, entsethet Schuldenhaber, beym Delmenhorstischen Stadtgerichte, der Concurß.
 (1) Die Angabe ist den 3ten Nov. (2) Deduction den 10ten ejusd.
 (3) Priorität Urtheil den 17ten ejusd. (4) Vergantung oder Löse den 1sten Dec. a. c.
- 9) Weyl. Provisoris Hegelers Kinder Vormund, Kaufmann Eylers, ist gefonnen, seiner Pupillen, vor dem Eversten Thore, bey der Tappenburg belegene Wende, welche die Wittwe Papen jecho in Heuer hat, am 19ten dieses Monats October, in des Weinhändlers Gerhard von Harten Hause hieselbst, wiederum auf einige Jahre verheuern zu lassen.
- 10) Weyl. Provisoris Hegelers Kinder Vormund, Kaufmann Eylers ist gewillet, folgende seinen Pupillen zuständige Ländereyen und Kirchenstände, als (1) eine vor dem Eversten Thore, bey des Cammer-Raths Zedelius Garten belegene Weide; (2) eine Weide vor dem Haaren Thore; (3) eine Weide vor dem Haaren Thore; (4) ein Stück Saakland hinter dem heiligen Geist Kirchhof, von 3 Scheffel Saak; (5) ein Stück Saakland am freichenden Wege; (6) ein Stück und einen Kiel von sechs einen halben Scheffel Saak, so daselbst belegen; (7) einen Franens-Kirchenstand, unter der Rathsherrn Prieschel No. 150. und (8) einen Manns-Kirchenstand unter der Vorber Prieschel im zweyten Stuhle No. 77., am 19ten dieses, Nachmittags um zwey Uhr, in des Weinhändlers Gerhard von Harten Hause, verheuern zu lassen.
- 11) Johann von Oyen, hat seine bey Rückens Deich belegene sieben drey viertel Stück und die zwischen dem Wascherschen und Hinrich Lübben Land belegene sechs Stück, also überhaupt 13 drey viertel Stücken Landes, an Dorchert Eylers verkauft.
 Die Angabe ist den 1sten Nov. a. c., beym Hochfürstl. Develgdnaischen Landgerichte.
- 12) Es wird hiedurch bekannt gemacht und zu jedermanns Wissenschaft gebracht: daß ein jeder, dem ein Stück Hornvieh krank wird, davon augenblicklich bey schwerer Leibes- und dem Befinden nach Zuchthaus-Strafe, behuf fernerer Untersuchung, bey dem zweyten Herrn Bürgermeister Wienten Anzeige thun solle; sodann daß bey den anhero zu bringenden Vieh, Häuten und Fellen behdrige Attestate, daß solche von gesund gewesenem Vieh und nicht von inscirten Orten kommen, zu liefern seyn, in wessen Ermangelung damit in dieser Stadt nicht werde eingelassen werden.
 Oldenburg ex Curia, den 6ten Octobr. 1774.
 Bürgermeister und Rath hieselbst.
- 13) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Ausbesserung des Weges vor dem heil. Geist Thore, bey Ehler Haverkamps Hause, am bevorstehenden Donnerstag, als den 13ten dieses Monats October, Vormittags, auf hiesigem Rathhause, an den wenigstfordernden ausgedungen werden solle.
 Oldenburg ex Curia, den 6ten Octobr. 1774.
 Bürgermeister und Rath hieselbst.
- 14) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Kaufmann Eylers, als Vormund von weyl. Receptoris Gerdsen Erben, gewillet, die seinen Pupillen zugehörige Grund-Stücke, als einen Garten nebst Gartenhause vor dem Haaren Thore bey dem Gerberhose belegen, eine Gerberhütte nebst Ramp und dem dabey liegenden kleinen Placken, am 19ten dieses Monats October, Nachmittags um

zwey Uhr, in des Weinhändlers Gerhard von Harten Hause, auf einige Jahre, öffentlich verheuern zu lassen.

Oldenburg ex Curia, den 6ten Octobr. 1774.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 25) Es wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß das vorne am Panzenberge belegene, von weyl. Sattler Amtsmeister Ties und dessen auch verstorbenen Wittwen herrührende, jetzt von deren Mit-Erben dem Becker Amtsmeister Joh. Christoph Nohr besitzende Haus, am 10ten Nov. a. c., Vormittags, auf hiesigem Rathhause, zur Befriedigung der Creditoren, öffentlich verkauft werden solle; und daß diejenige, welche an solchem Hause, einen An- und Beyspruch zu haben vermeinen, sich damit am 10ten Nov. a. c., bey Strafe ewigen Stillschweigens, anzugeben haben.

Decretum Oldenburg in Curia, den 6ten Octobr. 1774.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Oldenburger Getraide-Preise.

| | | | | |
|-------------------------|---|---|-----|-------------------|
| Wurster Weizen, | — | — | 128 | Rthlr. Louisd'or. |
| Wurster Roggen, | — | — | 84 | — |
| Archangelscher dito, | — | — | 84 | — |
| Wustjad. Wintergärsten, | — | — | 54 | — |
| — Sommergärsten, | — | — | 53 | — |
| — weisser Haber, | — | — | 40 | — |
| Wurster neue Erbsen | — | — | 100 | — |

J. D. Olde.

II. Privatsachen.

- 1) Herd Tor Windmühlen, auf dem Rasteder Brink, sind zwey Quenen, deren eine schwarzköpfig mit einem weissen Fleck, die andere aber blauschmlicht ist, und ein Gemächs einer Hand groß am Fluge hat, weggekommen. Wer ihm davon Nachricht geben kann, erhält eine gute Belohnung.
- 2) Dem Johann Hinrich Becker, zu Warfleth, ist in der Nacht vom 6ten auf den 7ten dieses, von Hinr. Horstmanns Lande, im Rothenkircher Kirchspiel, ein ganz schwarzes achtjähriges Reitpferd von ziemlicher Stärke und Dicke, und an den Vorderfüßen beschlagen, weggekommen. Wer besagtem Becker oder Hinrich Horstmann davon Nachricht geben kann, erhält eine gute Belohnung.
- 3) Des hiesigen Bürgers und Schneider Amtsmeisters Ahlert Hermann Bohns Ehefrau, vor dem Haaren Thor wohnhaft, hat eine neue hamburger Sizen-Glänze angeleget, und recommendiret sich bestens.
- 4) Herd Frels hat einen bey Amel Schwartzings Hause, zu Elsfleth, liegenden Kahn, von 16 bis 17 Last groß, zu verkaufen.
- 5) Herr Berend Bullenhagen, zur Jade, hat von den dortigen Kirchen-Mitteln ungefähr 2400 Rthlr. in Golde, sofort zinsbar zu belegen.
- 6) Der Herr Canzeley-Asseffor Töpken, zur Develgdanne, hat um Martini 200 Rthlr. in Golde, in Commission zinsbar zu belegen.
- 7) Hinrich Abdicks, Armen-Jurat zu Lienen, hat 4 bis 500 Rthlr. in Golde, gegen Anweisung gehdriger Sicherheit, zinsbar zu belegen, und können selbige um Martini dieses Jahres in Empfang genommen werden.
- 8) Weyland Johann von Häfen Kinder Vormünder haben gerichtliche Erlaubniß erhalten, ihrer Pupillen in Voitwarden belegene Hoffstelle mit 44 ein viertel Tücken Landes, am 1sten October, in Otto Casper Becken Wirthshause daselbst, öffentlich verheuern zu lassen.

2) Wann zu der jüngsthin den Meißbietenden geschenehen Verheurung folgender, dem Stollhammer Kirchen: Fundo zuständigen Ländereyen, nemlich (1) einer Hoffstelle mit 34 Jücker Landes, in der Abnendeicher Bauerschaft, welche igo Cornelius Deußen bewohnet; (2) von den sogenannten Burgländereyen 7 Jücker, so Dierk Frels bisher in Heuer hat; (3) eines Jücker, vorhin Ber. Sieffen gehörig, bis igt an Johann Dethardt verheuert; (4) der sogenannten Oldenburgischen zwey Jücker, welche Jacob Strube nun heuerlich gebrauchet; (5) sieben ein viertel Jücker, Bremer Kirchen: Land, so igo an Johann Hinrich Cyriackel verheuert sind, Höchstgnädigste Approbation nicht ertheilet werden mögen, vielmehr ein anderweiter Verheurungs-Termin befohlen worden: So wird solches, und daß derselbige auf den 21sten October, ist der Freytag nach dem 20sten Sonntag post Trinitatis angeordnet worden, hiemit bekannt gemacht. Liebhaber können sich demnächst ersagten Tages, Nachmittags um zwey Uhr, in Dertse Dertsen Wirthshause hieselbsten einfinden, die Conditiones vernehmen und beliebenlich heuern.

Stollhamm, den 5ten Octobr. 1774. Die p. t. Kirch: Ruraten.
 20) Dem Gerd Sager, zu Oberhammelwarden, sind in der Nacht zwischen dem 5ten und 6ten dieses zwey Pferde vom Lande weggekommen. Das etae ist siebenjährig und schwarzbraun von Haaren, hat aber auf dem Schurr etwas gränlichte Haare, und ist an beyden Vorderfüßen mit G. S. gemerket, das zweyte Pferd ist dreysjährig und schwarz von Haaren, mit nichts bezeichnet. Wer also von diesen beyden Pferden, dem Eigenthümer Gerd Sager, zu Wiedererhaltung derselben, begründete Nachricht ertheilen kann, derselbe soll vor seine Bemühung hinlänglich bezahlet werden.

21) Nachdem Er. Hochwohlgeb. der Hochstift: Münstersche Erb: Cammerer und Churfürstl. Edl. nische Vice: Oberstallmeister und Drost Freiherr von Galen per recessum zu vernehmen gegeben, welchergestalt wegen einer sichern wider die Erben Unkraut am Hochstift: Münsterschen weltlichen Hofgerichte ewincirten Forderung die Ihnen im Waddewarder Kirchspiel belegene Heerdstätte, Gros: Wassens, wovon der Unkrautsche Wit: Erbe, der Ober: Vogt zu Gollensiede im Münsterschen Plute Wecht, Gebhard Otto Melchers, zur Zeit Inhaber wäre, mit verhypotheciret worden, und zur Abfindung sothaner präntension auf die subhastation dieses fundi antragen lassen, vorgängig aber erforderlich fallen wollen, convocacionem hæredum creditorum et quorumvis prætendentium zu veranlassen: Als werden alle und jede, welche an das bemeldete im Waddewarder Kirchspiel belegene Gut, Gros: Wassens, ex capite hæreditatis, crediti oder sonst ex quovis alio titulo rechtmäßige Ansprache formiren, hiedurch peremptorie zum ersten: zweyten und drittenmal öffentlich citiret und abgeladen, innerhalb den nächsten sechs Wochen von Zeit der ersten Publication am Hochstiftl. Landgerichte zu erscheinen, ihre habende Forderung anzugeben und zu bescheinigen, demnächst aber zu liquidiren und Bescherdes zu gewärtigen: Weilt der Verwarnung, daß wer sich in der vorgeschriebenen sechs: wöchentlichen Frist gebührend also nicht angeben, und sein Erbrecht oder sonstige Forderung in termino generalis liquidationis zur unstreitigen Richtigkeit bringen wird, derselbe hernach weiter nicht gehdret, sondern Ihm Kraft dieses ein immerwährendes Stillschweigen auferleget sey, und der gebitene Subhastation der mehrgedachten Heerdstätte Gros: Wassens halber, weiter verfügt werden solle, was Rechtsens. Woran sich die Interessenten zu achten haben.

Signatum Jever, den 22sten Sept. 1774.

Aus Hochstiftl. Landgerichte hieselbst.

